

nen vom VE AB (tR) Mengendifferenzen nach der Aus-
händigung der Abrechnung nicht mehr angezeigt wer-
den.

(5) Bei Herdenwolle ist die Abnahme (Taxierung) spä-
testens innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Herden-
wolle im Lager des VEAB (tR) Leipzig beim VEB
Leipziger Wollkämmerei durchzuführen. Die Kosten für
das Wiegen der Herdenwolle und für die Feuerversiche-
rung sowie das Lagergeld gehen zu Lasten des VEB
Leipziger Wollkämmerei. Außerdem ist der VEB Leip-
ziger Wollkämmerei verpflichtet, die Wolleballen für
die Taxierung aufzuteilen und die notwendigen
Arbeitskräfte für die Durchführung der Taxierung
kostenfrei für den Lieferer zur Verfügung zu stellen.
Die Wolleballen sind so aufzustellen, daß die Herden-
wolle innerhalb 14 Tagen nach Eingang taxiert werden
kann.

§ 16

Verladung, Verpackung

(1) Der Lieferer hat den Vertragsgegenstand so zu
verpacken und zu verladen, daß die Zustellung an den
Besteller ohne Transportverluste und Wertminderungen
gesichert ist und die Bestimmungen der Anlage C der
Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der An-
ordnung Nr. 21 vom 6. Dezember 1957 zur Änderung
der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GBI. II S. 313) ein-
gehalten werden. Bei Verladung in offenen Güterwagen
oder Lastwagen sind Häute und Felle zur Lederher-
stellung mit Planen abzudecken. Häute und Felle zur
Leder- oder Pelzherstellung, mit Ausnahme von
Schweinehäuten, sind in Packs oder im Halbschlag lose
gestapelt an die Industriebetriebe zu verladen.
Schweinehäute sind flach auszubreiten oder zu rollen.
Den Transportmitteln sind detaillierte Begleitpapiere
mit Stapelnummern beizugeben.

(2) Tierische Rohstoffe sind getrennt nach Waren-
arten zu verpacken bzw. auszuliefern. Wolle ist nach
Arten (feine, halbgrobe oder grobe Wolle), Längen und
Farben (weiß oder meliert), Rohfedern sind nach
Geflügelarten zu trennen.

(3) Verpackungsmaterial zum Versand der tierischen
Rohstoffe ist Leihverpackung. Es ist mit Ausnahme des
Verpackungsmaterials für Rohfedern, Roß- und Rinder-
haare vom Lieferer zu stellen. Für Lieferung von Wolle
und Rohfedern ist den Schlachtbetrieben vom VEAB (tR)
das Verpackungsmaterial zur Verfügung zu stellen.
Neben den Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer-
bedingungen gelten dafür die jeweiligen für Leih-
verpackung gültigen Bestimmungen.

(4) Das Verpackungsmaterial für den Versand von
Rohfedern, Roß- und Rinderhaaren an Industriebetriebe
haben die Besteller den VEAB (tR) fracht- und kosten-
frei zu liefern. Es ist rechtzeitig (mindestens sechs Tage
vor der Lieferung) von den VEAB (tR) anzufordern.
Liefen die Besteller das Verpackungsmaterial nicht
zum vereinbarten Termin, verschiebt sich in diesen
Fällen der Liefertermin zugunsten der VEAB (tR) um
die Zeit der Terminüberschreitung.

(5) Das Verpackungsmaterial ist innerhalb folgender
Fristen zurückzugeben:

Verpackungsmaterial für

Kanin-, Ziegen- und Zickelfelle (Paekstricke)

innerhalb von 14 Tagen nach Absortierung,

Schafwolle (Säcke)

innerhalb von 14 Tagen nach Absortierung,
spätestens jedoch drei Monate nach Versand
der Wolle,

alle anderen tierischen Rohstoffe

innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Ware.

(6) Alle Verpackungsmittel sind in sauberem, aus-
geputztem (gereinigt) und die für den Transport von
Schweineborsten, Hornmaterial, Häuten und Fellen zur
Lederherstellung benutzten Warendecken (Planen) in
desinfiziertem Zustande dem Lieferer, wenn keine an-
dere Vereinbarung getroffen wurde, zurückzugeben. Die
Kosten für die Desinfektion der Warendecken trägt der
Besteller^

§ 17

Transportkosten

(1) Bei Lieferungen von tierischen Rohstoffen — mit
Ausnahme von Schafwolle — an die Industriebetriebe
oder an den VEAB (tR) Leipzig gehen die Kosten des
Transportes zu Lasten der Industriebetriebe. Die
VEAB (tR) liefern

bei Bahntransporten:

frei Versandstation der VEAB (tR) oder ihrer tat-
sächlichen Verladestellen verladen,

bei LKW-Transporten:

ab Lager der VEAB (tR) oder ihrer tatsächlichen
Verladestellen verladen.

Die Kosten der Be- bzw. Verladung bei Bahn- oder
LKW-Transporten trägt der Lieferer, soweit in Preis-
anordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Schafwolle ist von den VEAB (tR) wie folgt zu
versenden:

a) Sammelwolle:

bei Stückgutverladungen frachtfrei Leipzig,
Berliner Bahnhof,

bei Waggonverladungen frachtfrei Leipzig,
Berliner Bahnhof, Anschlußgleis VEB Leip-
ziger Wollkämmerei.

Rollgelder, Stellgebühren und Anschlußgebühren
in Leipzig gehen zu Lasten des VEB Leipziger
Wollkämmerei;

b) Herdenwolle:

frachtfrei Lager des VEAB (tR) Leipzig im VEB
Leipziger Wollkämmerei.

(3) Die Schlachtbetriebe haben die Transportkosten
bis zum VEAB (tR) bzw. bis zu der von diesem als
Empfänger benannten, dem Schlachtbetrieb nächst-
gelegenen Erfassungsstelle sowie die Kosten für die
Entladung zu tragen.

§ 18

Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer
zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes
geht auf den Industriebetrieb oder den VEAB (tR)
Leipzig über:

a) mit der Übergabe an das Transport-Unternehmen
im Falle der Versendung;